

# **Satzung**

---

## **des Vereins der Ratsuchenden und Förderer des Beratungszentrums Brakel e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Ratsuchenden und Förderer des Beratungszentrums e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brakel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosozialen Arbeit des Beratungszentrums. Gefördert werden Aktivitäten, die die Zugänglichkeit zum Beratungszentrum sowie die Qualität und Effizienz der Arbeit für die Zielgruppen verbessern.

## **§ 3**

### **Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Fördervereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen.

- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
- wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Begründung durch den Vorstand mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jedoch mindestens 12,— DM. Über die Änderung und die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird auf 7 festgelegt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in, einem/r Beisitzer/in.
- Der Caritasverband für den Kreis Höxter als Träger des Beratungszentrums entsendet 1 Mitglied in den Vorstand.
- Die Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Beratungszentrums entsenden 2 Mitglieder in den Vorstand.

Somit werden aus der Gruppe der Ratsuchenden und Förderer 4 Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Beisitzer/in.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des in § 2 genannten Zwecks. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der/die Kassenführer/in ist verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen. Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- c) den Kassenbericht und
- d) den Bericht der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand,
- b) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und drei Jahre hintereinander ihr Amt ausüben dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder; auf Antrag in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Vorstand einberufen. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Weiterhin ist dann eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Haftung**

Der Verein haftet mit dem vorhandenen Vermögen; hierbei ist er insbesondere für den Schaden verantwortlich, den die Vorstandsmitglieder durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der dreiviertel Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Caritasverband für den Kreis Höxter e.V., der es unmittelbar im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**Beschlossen in der Gründungsversammlung**

**Brakel, den 21.04.1999**